



Merkblatt für Trauerfeiern während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie (Stand: 21.10.2021 – kurzfristige Änderungen behalten wir uns vor)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen haben wir die für die Benutzung der städtischen Friedhofskapellen / Trauerhallen und die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen aufgestellten Regelungen überarbeitet und geben Sie nachfolgend zu Ihrer Kenntnis. Abgesehen davon gelten die üblichen Hygieneregeln.

1. In der Trauerhalle, auf dem Friedhof, während des Trauerzuges und an der Grabstätte muss grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen eingehalten werden. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** (OP-Maske oder Standard FFP2, KN95 oder N95) für alle anwesenden Personen **ist in den Trauerhallen auf dem Weg zum Sitzplatz verpflichtend. Am Sitzplatz und im Freien wird das Tragen einer Maske empfohlen.**
2. Die Anzahl der möglichen **Sitzplätze** in den Trauerhallen entspricht der Verordnungslage. Bitte ändern Sie die Anordnung der Bestuhlung – außer für Mitglieder eines Hausstandes – (siehe 3.) nicht. Stehplätze stehen in den Trauerhallen nicht zur Verfügung. **Die Teilnahme von geimpften / genesenen / getesteten Personen verändert die Höchstzahl der Sitzplätze nicht.**
3. **Mitglieder eines Hausstandes** haben die Möglichkeit, in den Trauerhallen nebeneinander Platz zu nehmen. Dazu können in den bestuhlten Hallen auch Stühle in der/den ersten Reihe/n zusammengestellt werden. In der Kapelle des Friedhofs Rodtberg sollten Hausstände die höher gelegenen Bänke im vorderen Bereich nutzen. Wichtig: Die Höchstzahlen für Trauergäste in den Trauerhallen erhöhen sich durch diese Regelung **nicht**.
4. **Die insgesamt maximale Zahl der Trauergäste ist nicht beschränkt.** Im Freien können unter Wahrung des Mindestabstandes beliebig viele Trauergäste an einer Trauerfeier teilnehmen.
5. **Abschiednahmen** am aufgebahrten Sarg sind nur nach gesonderter Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen und der Friedhofsverwaltung möglich.
6. **Gemeindegang** ist möglich. Es wird empfohlen, die Anzahl der Lieder und der Strophen an die gegebenen Umstände anzupassen. Während des Gemeindegangs wird das Tragen einer Maske empfohlen.
7. Trauerfeiern können von **Vokal- oder Instrumentalsolisten oder -ensembles** mitgestaltet werden. Innerhalb der Trauerhallen zählen die Musiker*innen bei der Berechnung der Höchstzahl mit! Zwischen den Musizierenden ist der Mindestabstand einzuhalten. Für Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten ist innerhalb der Trauerhallen ein Negativtest (mindestens Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn) erforderlich.

Wir danken für Ihr Verständnis.
Mit freundlichen Grüßen

Ihre Friedhofsverwaltung